



**BOCHUM**



**Bochum fördert wieder.**

**Ihr Eigentum.**

**Ihre Mietwohnungen.**

**Ihre Modernisierung.**

---

Wohnraumförderung Bochum

# Inhalt

---

Seite

## **Fördervoraussetzungen**

### **für die Eigentumsförderung 2021**

- Ziele 1
- Antragsberechtigung 1
- Fördergegenstand 1
- Förderausschluss 1
- Art und Höhe der Förderung 2
- Zusatzdarlehen 2
- Darlehenskonditionen 3
- Darlehensbedingungen 4
- Fördervoraussetzungen 5
- Rechtliche Grundlagen 5
- Ansprechpartner 6

## **Fördervoraussetzungen**

### **für die Mietwohnungsneubau2021**

- Ziele 7
- Antragsberechtigung 7
- Fördergegenstand 7
- Zielgruppe 7
- Art und Höhe der Förderung 8
- Darlehenskonditionen 10
- Darlehensbedingungen 11
- Wohnflächenobergrenzen 12
- Mietobergrenze 12
- Belegungsrechte 13
- Rechtliche Grundlagen 13
- Ansprechpartner 14

**Fördervoraussetzungen****für die Modernisierung von Wohnraum 2021**

• Ziele	15
• Antragsberechtigung	15
• Förderfähiger Wohnraum	15
• Fördergegenstand	16
• Art und Höhe der Förderung	17
• Darlehenskonditionen	17
• Darlehensbedingungen	18
• Miete	18
• Belegungsrechte (bei Mietwohnraum)	18
• Zweckbindung (bei selbst genutztem Wohnraum)	19
• Rechtliche Grundlagen	19
• Ansprechpartner	20

# Fördervoraussetzungen für die Eigentumsförderung 2021

---

## ZIELE

Die soziale Wohnraumförderung verfolgt das Ziel, Wohnwünsche vieler Familien zu erfüllen und der Altersarmut entgegenzuwirken. Hierbei richtet sich die Eigentumsförderung vor allem an Familien mit Kindern oder mit schwerbehinderten Angehörigen, die Wohneigentum bilden wollen und aufgrund ihres Einkommens auf eine Förderung angewiesen sind.

## ANTRAGSBERECHTIGUNG

Haushalte mit mindestens einer volljährigen Person und einem Kind oder Personen mit Schwerbehinderung, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 I WFNG NRW nicht übersteigt.

## FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert wird die Neuschaffung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und der Erwerb von bestehendem Wohnraum. Alle Fördergegenstände müssen allerdings zur Selbstnutzung bestimmt sein.

## FÖRDERAUSSCHLUSS

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- ein vollständiger Bergschadenverzicht vereinbart wurde
- das Bestandsgebäude bereits gekauft wurde,
- oder Lieferungs- und Leistungsverträge, welche zur Ausführung der Baumaßnahme dienen, bereits abgeschlossen wurden

## ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Stadt Bochum ist im Jahr 2021 der Kostenkategorie 3 zugeordnet. Zur Deckung der Gesamtkosten kann in Verbindung mit dem Grunddarlehen ein Ergänzungsdarlehen beantragt werden. Dieses setzt voraus, dass kein dinglich gesichertes weiteres Darlehen vorhanden ist. Das Grund- und Ergänzungsdarlehen kann bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Grunddarlehen	Ergänzungsdarlehen
104.000 €	2.000 € bis 50.000 €

## ZUSATZDARLEHEN

- **Darlehen für standortbedingte Mehrkosten**  
75 % der förderfähigen Kosten (höchstens 20.000 € pro geförderter Wohneinheit)
- **Darlehen für Bauen mit Holz**  
0,80 € je Kilogramm Holz (maximal 15.000 € je Wohneinheit)
- **Darlehen für den Familienbonus**  
Für jedes zum Haushalt gehörende Kind sowie für jede zum Haushalt gehörende Person mit Schwerbehinderung (soweit nicht als Kind berücksichtigt) kann ein Familienbonus in Höhe von 17.500 € gewährt werden.
- **Darlehen für barrierefreie Objekte**  
Bis zu 10.000 € je Wohneinheit

## DARLEHENSKONDITIONEN

- Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge**

Das Förderdarlehen ist ab Bezugsfertigkeit bzw. beim Ersterwerb und Bestandserwerb ab Vollausszahlung wie folgt zu verzinsen:

25 Jahre ab Leistungsbeginn	0,5 %
25 Jahre nach Leistungsbeginn	2 Prozentpunkte über dem dann gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB
Jeweils nach weiteren 10 Jahren	Anpassung auf Grundlage des dann gültigen Basiszinssatzes
Ergänzungsdarlehen	1,12 %

Ab dem Leistungsbeginn ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, berechnet vom jeweiligen Restkapital, in Höhe von 0,5 % zu entrichten.

- Tilgungsnachlass**

Grunddarlehen	Darlehen für den Familienbonus	Darlehen für barrierefreie Objekte	Darlehen standortbedingte Mehrkosten	Darlehen Bauen mit Holz	Ergänzungsdarlehen
7,5 %	7,5 %	7,5 %	50 %	50 %	50 %

- Tilgung**

Neubau- oder Ersterwerb	Bestandserwerb und Ergänzungsdarlehen
1 % p.a.	2 % p.a.

## DARLEHENSBEDINGUNGEN

- **Bedingungen für Fremdmittel**
  - Fremdmittel müssen für den Gläubiger für die volle Laufzeit unkündbar sein
  - Es muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren ein gleichbleibender Zinssatz vereinbart sein
  - Die Mindesttilgung beträgt 2 %
- **Eigenleistungen**
  - 15 Prozent der Gesamtkosten müssen in Eigenleistung erbracht werden
- **Arten der Eigenleistungen**
  - Eigene Geldmittel
  - Wert des Baugrundstückes (nicht fremdmittelfinanziert)
  - Selbsthilfeleistungen

## FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- **Tragbarkeit**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Belastung nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet. Nach Abzug der Belastungen (Darlehen, Betriebs- und Instandhaltungskosten etc.) und allen sonstigen Zahlungsverpflichtungen sollen zum Lebensunterhalt monatlich mindestens verbleiben:

Für einen Einpersonenhaushalt	825 €
Für einen Zweipersonenhaushalt	1.060 €
Für jede weitere Person	270 €

- **Betriebs- und Instandhaltungskosten**

Betriebskosten einschl. Heizkosten	Instand- haltungskosten	Instand- haltungskosten je Garage o.Ä.	Verwaltung von Eigentums- wohnungen
Ab Baujahr 2014 = 22,00 €/ m <sup>2</sup>	Ab Baujahr 2000 = 9,20 €/ m <sup>2</sup>	88,23 €	Jährlich 356,78 €
Ab Baujahr 1984 = 26,20 €/ m <sup>2</sup>	Ab Baujahr 1990 = 11,68 €/ m <sup>2</sup>		
Ab Baujahr 1983 = 31,00 €/ m <sup>2</sup>	Ab Baujahr 1989 = 14,92 €/ m <sup>2</sup>		

Bei den Betriebs- und Instandhaltungskosten handelt es sich um jährlich Beträge.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Wohnraumförderungsbestimmungen Nordrhein-Westfalen 2021 (WFB)
- Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2018-2022 (WoFP)

## **ANSPRECHPARTNER**

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Hans-Böckler-Str. 19  
44777 Bochum

### **Sachgebietsleitung:**

Herr Agethen  
Telefon: 0234 910-3768  
MAgethen@bochum.de

### **Sachbearbeiter/Innen Verwaltung:**

Herr Buschmeier  
Telefon: 0234 910-1407  
SBuschmeier@bochum.de

Frau Stenkewitz  
Telefon: 0234 910-3714  
MStenkewitz@bochum.de

Frau Müller  
Telefon: 0234 910-3743  
KMuedler@bochum.de

Frau Stutzke  
Telefon: 0234 910-1232  
EStutzke@bochum.de

### **Sachbearbeiter/Innen Technik:**

Frau Dijkstra  
Telefon: 0234 910-2877  
CDijkstra@bochum.de

Frau Ern  
Telefon: 0234 910-2542  
KERn@bochum.de

# Fördervoraussetzungen für den Mietwohnungsneubau 2021

---

## ZIELE

Der soziale Wohnungsbau verfolgt das Ziel, ein Angebot an attraktiven Wohnungen mit zeitgemäßem Standard zu dauerhaft tragbaren Mieten für Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein, insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu schaffen.

## ANTRAGSBERECHTIGUNG

Investorinnen und Investoren oder Bauherrinnen und Bauherren mit der erforderlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

## FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert wird die Neuschaffung von Mietwohnungen, Gemeinschafts- und Infrastrukturräumen.

## ZIELGRUPPE

Personen, dessen anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 I WFNG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A) bzw. dessen anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze um bis zu 40 % übersteigt (Einkommensgruppe B).

## ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

### Grunddarlehen

Grunddarlehen für die Neuschaffung von Mietwohnraum für Personen aus der Einkommensgruppe A und B

Wohnungsgröße	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
Mindestens 35 m <sup>2</sup>	2.360 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche	1.580 € je m <sup>2</sup> Wohnfläche

### Zusatzdarlehen

- **Darlehen für standortbedingte Mehrkosten**  
75 % der förderfähigen Kosten (höchstens 20.000 € pro geförderter Wohneinheit)
- **Darlehen für besondere Wohnumfeldqualitäten**  
50 % der Herstellungskosten (maximal 500 € pro m<sup>2</sup> gestalteter Fläche) für die Verbesserung oder Neugestaltung des Wohnumfeldes, für das Anbieten von alternativen, barrierefrei erreichbaren Nahmobilitätsangeboten und Maßnahmen der Klimaanpassung.
- **Darlehen für Passivhäuser**  
150 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche
- **Darlehen für Bauen mit Holz**  
0,80 € je Kilogramm Holz (maximal 15.000 € je Wohneinheit)

- **Darlehen für barrierefreies Wohnen**
  - 1.500 € je Tür in der Wohnung und 3.000 € je Hauseingangstür, Wohnungstür oder Brandschutztür

Für Wohnungen für Rollstuhlnutzende oder Menschen mit Behinderungen

  - 7.000 € je Wohnung
  - 1.000 € für jede Tür mit Nullschwelle zum Freibereich
  - 5.000 € für rollstuhlgerechte, unterfahrbare Einbauküchen
  
- **Darlehen für städtebauliche und gebäudebedingte Mehrkosten in Gebäuden mit besonderem städtebaulichen Wert, Denkmälern oder im Denkmalbereich**

600 € je m<sup>2</sup> förderfähiger Wohnfläche
  
- **Darlehen für Mieteinfamilienhäuser**

10.000 € pro Haus

## DARLEHENSKONDITIONEN

- Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge**

Das Förderdarlehen wird wie folgt verzinst:

15 Jahre ab Leistungsbeginn	0 %
15 Jahre nach Leistungsbeginn bis zum Ablauf der Zweckbindung	0,5 %
Nach Ablauf der Zweckbindung	Marktübliche Verzinsung

Ab dem Leistungsbeginn ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, berechnet vom jeweiligen Restkapital, in Höhe von 0,5 % zu entrichten.

- Tilgungsnachlass**

Grunddarlehen	Zusatzdarlehen
25 %	50 %

Beträgt die Dauer der Belegungsbindung 30 Jahre wird der Tilgungsnachlass auf das Grunddarlehen um 5 Prozentpunkte erhöht.

- Tilgung**

Das Darlehen wird jährlich mit 1 % oder auf Antrag mit 2 % getilgt. Eine Tilgungsaussetzung der ersten 5 Jahre kann beantragt werden. Der Tilgungssatz erhöht sich dann entsprechend der Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung.

Dauer der Mietpreis und Belegungsbindung / Tilgungssatz		
20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
1,33 %	1,25 %	1,20 %

## DARLEHENSBEDINGUNGEN

- **Bedingungen für Fremdmittel**
  - Fremdmittel müssen für den Gläubiger für die volle Laufzeit unkündbar sein
  - Es muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren ein gleichbleibender Zinssatz vereinbart sein
  - Die Mindesttilgung beträgt 1 %
- **Eigenleistungen**

20 % der Gesamtkosten müssen in Eigenleistung erbracht werden.
- **Arten der Eigenleistungen**
  - Eigene Geldmittel
  - Wert des Baugrundstückes (nicht Fremdmittelfinanziert)
  - Selbsthilfeleistungen

## WOHNFLÄCHENobergrenzen

Wohnflächen-obergrenze bei Wohnungen bestehend aus:	Barrierefrei (Nummer 4.2)	Barrierefrei mit zusätzlicher Badewanne	Rollstuhlnutzung
1 Zimmer, Küche, Nebenräume	47 m <sup>2</sup>	52 m <sup>2</sup>	55 m <sup>2</sup>
2 Zimmer, Küche, Nebenräume	62 m <sup>2</sup>	67 m <sup>2</sup>	70 m <sup>2</sup>
3 Zimmer, Küche, Nebenräume	77 m <sup>2</sup>	82 m <sup>2</sup>	87 m <sup>2</sup>
4 Zimmer, Küche, Nebenräume	92 m <sup>2</sup>	97 m <sup>2</sup>	102 m <sup>2</sup>
5 Zimmer, Küche, Nebenräume	107 m <sup>2</sup>	112 m <sup>2</sup>	117 m <sup>2</sup>

Bei Wohnungen mit mehr als 5 Zimmern erhöhen sich die Wohnflächenobergrenzen um 15 m<sup>2</sup> für jeden zusätzlichen Raum.

## MIETEBERGRENZE

Die Stadt Bochum ist seit dem Jahr 2020 dem Mietniveau 4 zugeordnet. Die nachfolgenden Beträge je m<sup>2</sup> Wohnfläche dürfen nicht überschritten werden.

Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B	Garage (bei MEFH)	Überdachter Stellplatz (bei MEFH)
6,40 € je m <sup>2</sup>	7,20 € je m <sup>2</sup>	30 €	20 €

- Bei Erreichen des Passivhausstandards Erhöhung um jeweils 0,30 € je m<sup>2</sup>
- Für Contracting-Verträge o.ä. Reduzierung um jeweils 0,20 € je m<sup>2</sup> (gilt grundsätzlich nicht für Fernwärme)

## **BELEGUNGSRECHTE**

Die Dauer der Belegungsbindung beträgt einheitlich für alle geförderten Wohnungen wahlweise 20, 25 oder 30 Jahre.

## **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Wohnraumförderungsbestimmungen Nordrhein-Westfalen 2021 (WFB)
- Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2018-2022 (WoFP)

## **ANSPRECHPARTNER**

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Hans-Böckler-Str. 19  
44777 Bochum

### **Sachgebietsleitung:**

Herr Agethen  
Telefon: 0234 910-3768  
MAgethen@bochum.de

### **Sachbearbeiter/Innen Verwaltung:**

Herr Buschmeier  
Telefon: 0234 910-1407  
SBuschmeier@bochum.de

Frau Stenkewitz  
Telefon: 0234 910-3714  
MStenkewitz@bochum.de

Frau Müller  
Telefon: 0234 910-3743  
KMuedler@bochum.de

Frau Stutzke  
Telefon: 0234 910-1232  
EStutzke@bochum.de

### **Sachbearbeiter/Innen Technik:**

Frau Dijkstra  
Telefon: 0234 910-2877  
CDijkstra@bochum.de

Frau Ern  
Telefon: 0234 910-2542  
KERn@bochum.de

# Fördervoraussetzungen für die Modernisierung von Wohnraum 2021

---

## ZIELE

Ziel ist es, Wohnungsbestände durch die Förderung von nachhaltigen Modernisierungsmaßnahmen an zeitgemäße Wohnqualitäten anzupassen und zugleich diese Bestände für die Zielgruppe der öffentlichen Wohnraumförderung zu erhalten bzw. zu öffnen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen von dem erhöhten Wohnwert, unter Berücksichtigung der Tragbarkeit des wirtschaftlichen und technischen Aufwandes, profitieren. Der Bestand von über 9 Millionen Wohneinheiten in Nordrhein-Westfalen soll bestmöglich genutzt werden.

## ANTRAGSBERECHTIGUNG

- Investorinnen und Investoren oder Bauherrinnen und Bauherren mit der erforderlichen Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
- Antragssteller, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 I WFNG NRW nicht übersteigt (relevant für Eigenheime).

## FÖRDERFÄHIGER WOHNRAUM

- Wohnraum in Bochum (Nordrhein-Westfalen)
- der Wohnraum zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 5 Jahre bezugsfertig ist
- die Wohnfläche je Wohnung mindestens 35 m<sup>2</sup> aufweist

## FÖRDERGEGENSTAND

- **Mietwohnraum**

Gefördert werden bauliche Maßnahmen in und an bestehenden Mietwohngebäuden und auf den zugehörigen Grundstücken, die

- den Gebrauchswert von Wohnraum oder Wohngebäuden nachhaltig erhöhen,
- die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,

- **Selbst genutztes Wohneigentum**

Gefördert wird die Modernisierung von zur Selbstnutzung bestimmten Eigenheimen gem. § 29 I WFNG NRW und Eigentumswohnungen durch die nachfolgenden baulichen

- **Förderfähige Maßnahmen für Mietwohnraum und selbst genutztes Wohneigentum:**

- Verbesserung der Energieeffizienz
- Verbesserung der Barrierefreiheit
- Umbau von Wohngebäuden
- Anpassungsmaßnahmen an Klimafolgen
- Verbesserung des Sicherheitsempfindens und Maßnahmen zur Digitalisierung
- Verbesserung des Wohnumfeldes

- **Sonstige Instandsetzungen**

Diese sonstigen Instandsetzungsmaßnahmen sind förderfähig, soweit sie gleichzeitig mit der Modernisierung durchgeführt werden und nicht den überwiegenden Teil der Kosten aller Baumaßnahmen ausmachen.

## ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Bis zu 100 % der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten (maximal 120.000 € pro Wohnung oder Eigenheim).

### **Hinweis Bagatellgrenze:**

Die anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten müssen den Wert von **5.000 € pro Wohnung oder Eigenheim** übersteigen!

## DARLEHENSKONDITIONEN

- **Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge**

Das Förderdarlehen wird wie folgt verzinst:

10 Jahre ab Leistungsbeginn	0 %
10 Jahre nach Leistungsbeginn bis zum Ablauf der Zweckbindung	0,5 %
Nach Ablauf der Zweckbindung	Marktübliche Verzinsung

Ab dem Leistungsbeginn ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, berechnet vom jeweiligen Restkapital, in Höhe von 0,5 % zu entrichten.

- **Tilgungsnachlass**

Auf Antrag wird für das Darlehen ein anteiliger, auf zwei Nachkommastellen zu rundender Tilgungsnachlass des nach Prüfung des Kostennachweises anerkannten Darlehens gewährt.

Grundsätzlich	Bei überdurchschnittlichem energetischen Standard und / oder Dämmung ausschließlich durch ökologische Dämmstoffe	Nachlass auf Maßnahmen zum Abbau von Barrieren (bei Nachweis einer Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit von Haushaltsangehörigen)
20 %	25 % – 30%	50 %

- **Tilgung**

Das Darlehen wird jährlich mit 2 % unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge getilgt.

## **DARLEHENSBEDINGUNGEN**

### **Bedingungen für Fremdmittel**

- Fremdmittel müssen für den Gläubiger für die volle Laufzeit unkündbar sein
- Es muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren ein gleichbleibender Zinssatz vereinbart sein
- Die Mindesttilgung beträgt 1 % (Mietwohnungsbau), bei Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum beträgt die Mindesttilgung 2 %

## **MIETE**

Die Stadt Bochum ist seit 2020 dem Mietniveau 4 zugeordnet. Für die Einkommensgruppe A beträgt die neue Mietobergrenze 6,40 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche.

- Durch Einsparung von Energiekosten kann die Bewilligungsmiete um das Einfache der Energiekosteneinsparung allerdings um maximal 0,80 € je m<sup>2</sup> erhöht werden
- Für Contracting-Verträge etc. Reduzierung um jeweils 0,20 € je m<sup>2</sup> (gilt grundsätzlich nicht für Fernwärme)

## **BELEGUNGSRECHTE (BEI MIETWOHNRAUM)**

Die Dauer der Belegungsbindung beträgt einheitlich für alle geförderten Wohnungen wahlweise 20 oder 25 Jahre.

## **ZWECKBINDUNG (BEI SELBST GENUTZTEM WOHNRAUM)**

Die Förderobjekte sind von den Fördermittelempfängenden und/ oder ihren Angehörigen dauerhaft zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen. Soweit die Nutzung ausschließlich von Angehörigen erfolgt, haben diese jeweils die Wohnberechtigung nach § 13 I Nr. 1 WFNG NRW zu erfüllen.

## **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

- Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Wohnraumförderungsbestimmungen Nordrhein-Westfalen 2021 (WFB)
- Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2018-2022 (WoFP)

## **ANSPRECHPARTNER**

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Hans-Böckler-Str. 19  
44777 Bochum

### **Sachgebietsleitung:**

Herr Agethen  
Telefon: 0234 910-3768  
MAgethen@bochum.de

### **Sachbearbeiter/Innen Verwaltung:**

Frau Stutzke  
Telefon: 0234 910-1232  
EStutzke@bochum.de

### **Sachbearbeiter/Innen Technik:**

Frau Dijkstra  
Telefon: 0234 910-2877  
CDijkstra@bochum.de

Frau Ern  
Telefon: 0234 910-2542  
KErn@bochum.de

## Kontakt

---

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Technisches Rathaus  
Hans-Böckler-Str. 19  
44777 Bochum  
Tel.: 0234 910-2501  
Fax: 0234 910-2343  
E-Mail: [Stadtplanung@bochum.de](mailto:Stadtplanung@bochum.de)



**STADT  
BOCHUM**